Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 9 (1876-1879)

Heft: 4

Artikel: Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongress in Münster und Osnabrück

Autor: Bonzenbach, v.

Kapitel: I: Verhandlungen, die in der Schweiz der Abordung an den Friedenskongress nach Münster und Osnabrück vorangegangen sind

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Verhandlungen, die in der Schweiz der Abordnung an den Friedenskongreß nach Münster und Osnabrück vorangegangen sind.

1. Einleitung.

Im Herbst des Jahres 1646 hatte sich in der Schweiz das Gerücht verbreitet, der Abschluß des Friedens zwischen dem Kaiser und den beiden Kronen Frankreich und Schweden sammt ihren Adhärenten sei dem Abschlusse nahe. Gewisses darüber wußte indessen Niemand.

Bei unseren heutigen Verkehrsmitteln und der schnellen Verbreitung wichtiger politischer Nachrichten durch die Presse können wir uns von der Abgeschlossenheit, in welcher man um die Mitte des 17. Jahrhunderts lebte, kaum eine richtige Vorstellung machen. Eisenbahnen und Telegraphen lagen im Schooß einer fernen Zukunft, und auch Zeitungen gab es zu jener Zeit sozusagen noch keine; die Ordinari-Reichspost brachte wöchentlich einmal die Briefe aus dem Reich und bedurfte 10 bis 12 Tage, um von Münster bis Basel zu gelangen.

Im Jahr 1615 ist zwar in Frankfurt am Main die erste Zeitung, das „Frankfurter Journal", gegründet worden, dem bald darauf die „Postavisen" folgten, allein einerseits waren diese Zeitungen kostspielig und anderseits sind zu jener Zeit alle politischen Verhandlungen möglichst geheim gehalten worden. Selbst Kriegs- und Handelsnachrichten erhielt man meistens nur vermittelst geschriebener Blätter, deren in unsern Archiven aus dem 17. Jahrhundert noch eine Menge aufbewahrt werden. Wer sich sichere Nachrichten verschaffen wollte, war daher genöthigt, Vertrauensmänner an Ort und Stelle zu senden.

Von allen europäischen Staaten war nebst dem König von England, dem Großfürsten von Moskau und dem Sultan die Schweiz der einzige, der bis dahin keinen Abgesandten

an den seit 1643 in Münster und Osnabrück tagenden Friedenskongreß gesandt hatte, von welchem Theilnehmer mit Stolz erklärten, daß seit den Zeiten Karls des Großen keine so glänzende Vereinigung von Bevollmächtigten stattgefunden habe [1]).

Hatte die Schweiz aber vielleicht keine Interessen bei dem Friedensschluß zu wahren, durch welchen dem entsetzlichen, rings um ihre Grenzen seit bald 30 Jahren tobenden Krieg ein Ende gemacht werden sollte?

Sie hatte allerdings weniger Bedürfniß nach Frieden, als alle sie umgebenden Staaten, da sie in Mitte der Kriegführenden neutral geblieben war, und den Lockungen von hüben und drüben, sich auch in den Kampf zu mischen, widerstanden hatte; und wirklich glich die Schweiz damals einer Oase in Mitte der Wüste. „Während Deutschland „nach dreißig Jahren voll Schlachten, Brand, Mord und „Seuchen sich (nach dem Urtheil eines deutschen Geschicht„schreibers [2]) nicht mehr ähnlich sah, indem die stolze „Nation sozusagen nur noch aus verhungerten Bauern, feigen „Bürgern, liederlichen Soldaten, grollenden Pfaffen und „mattherzigen Höflingen bestand," war die Schweiz im gleichen Zeitraum wohlhabender geworden, als sie es jemals vorher gewesen war. Der Landmann konnte nicht nur seine Felder in Sicherheit bestellen, sondern auch seine Früchte den ringsherum lagernden Armeen theuer verkaufen. In die Städte der Schweiz hatten Adelige, Bürger und Bauern der Umgegend ihre Schätze, wie in eine starke Festung, gerettet und daselbst auch für sich Asyl gefunden, so namentlich in Zürich und Basel; während Klostergeistliche und andere Prälaten in den katholischen Orten und im Gebiete des Abtes von St. Gallen

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors v. Erlach von Castelen den Band betitelt: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 42. Das Schreiben Jeremias Stenglin's, des Dolmetschers des Herzogs von Longueville, d. d. 20. April 1646.

[2]) Siehe Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen, 4. Ausgabe, zweite Abtheilung, Seite 859.

Schutz gesucht und gefunden hatten[1]). Daraus schließen zu wollen, die Schweiz habe bei dem allgemeinen Sturm, der durch Europa tobte, nicht auch gelitten, wäre indessen irrig. Mehr als einmal leckte die Kriegsflamme auch über ihre Grenzen hinüber, und einzelne ihrer Bundesverwandten, wie die Graubündner und der Bischof von Basel, die in unseliger Verblendung bald den einen, bald den andern der Kriegführenden auf ihr Gebiet gerufen hatten, fielen dem gleichen Jammer und Elend anheim, wie das übrige Deutschland.

In den III Bünden namentlich schlugen sich von 1620 bis 1637, d. h. vom sogenannten Veltliner-Mord bis zum Abschluß des Insprugger-Vertrages (17. Januar 1637) mit Oesterreich[2]), und des ewigen Friedens der III Bünde mit Spanien[3]), französische und venetianische, spanische und päpstliche Truppen nebst den Landesmilizen und den Berner- und Züricher-Zuzügern mit wechselndem Glück. Ebenso wurden die Bischof Baselschen Lande bald von kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Gallas und Colloredo, bald von sogenannten Schweden unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar besetzt und gebrandschatzt, so daß dem Bischof nur noch Arlesheim übrig blieb, während Delsberg und Pruntrut, sowie seine

---

[1]) Ein Zeitgenosse, der damals die Schweiz betrat, schrieb über den Eindruck, den er erhalten hatte: „Das Land kam mir so fremd vor gegen „andern teutschen Ländern, als wenn ich in Brasilia oder in China ge„wesen wäre. Da sah ich die Leute in dem Frieden handeln und wandeln, „die Ställe stunden voll Viehe, die Bauernhöfe lieffen voll Hüner, Gäns „und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die „Wirthshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten; da war keine „Forcht vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib, noch Leben „zu verlieren, ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, „und zwar gegen andern teutschen Ländern zu nehmen in lauter Wollust „und Freud, also daß ich dieß Land für ein irdisch Paradies hielte, wie„wohlen es von Art rauh genug zu sein schien."

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2. Herrschafts- und Schirmorts-Angelegenheiten. Beilagen, Seite 2165.

[3]) Siehe ibid. den am 3. Sept. 1639 in Mailand abgeschlossenen ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, Seite 2174 und folgende.

Schlösser Erguel, Birseck, Zwingen, Angenstein und Pfeffigen sich alle in Feindeshand befanden.

Aber nicht nur die schweizerischen Bundesverwandten waren durch die Heere der kriegführenden Parteien schwer geschädigt worden, sondern deren Nähe an den Grenzen hatte auch die innere Sicherheit und den Frieden zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz selbst mehr als einmal bedroht.

In Folge des Durchmarsches des Feldmarschalls Horn im Jahr 1633 über ein Stück schweizerischen Gebiets, um die Stadt Constanz von der Schweizerseite her zu belagern, entstanden zwischen den katholischen Orten und den Städten Bern und Zürich namentlich durch den sich daran knüpfenden sogenannten Kesselring-Handel so schwere Mißhelligkeiten, daß im Jahre 1634 der Ausbruch des Krieges nahe stand. Beidseitig waren schon Truppen einberufen, deren Kommandanten bezeichnet und der Kriegsplan festgestellt worden[1]), und auch später, als durch den Vertrag der katholischen Orte mit Spanien vom 30. März 1634 Burgund in die Erbeinigung aufgenommen worden war, wodurch eventuell der Zuzug von Truppen der katholischen Kantone in die Freigrafschaft bedingt wurde, war der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Konfessionsparteien auf dem Gebiet der Schweiz abermals drohend. Im Hinblick darauf beschloß die Tagsatzung am 23. Juni 1636, „aus christlichem Mitleid „und weil der Allmächtige die Eidgenossenschaft mit dem „Kriegselend verschont habe, an den Kaiser und sämmtliche „Churfürsten des Reichs, an die Directoren und Assistenz-Räthe „der Krone Schweden und die mitverbündeten Fürsten und „Stände, an den König von Frankreich und den Cardinal „Richelieu, an den König von Spanien und den Cardinal-„Infanten und an den Herzog von Savoyen Ermahnungs-

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 811, Abschied 663. Konferenz zwischen Zürich und Bern. Königsfelden, 23.—25. Jan. 1634, wo beschlossen wurde, Zürich soll von Truppen Rohan's und Horn's unterstützt Rapperswyl, Bern aber die Pässe von Mellingen und Bremgarten erobern und auf Luzern marschiren.

„schreiben zum Frieden zu erlassen; Luzern aber sollte in „gleichem Sinne an den Papst schreiben [1]).“

Diese schwache Stimme verhallte, wie leicht vorauszusehen war, in der Wüste, durch das Kriegsgetümmel übertäubt.

Seither waren wieder 10 Jahre verflossen, während welcher die Lande rings umher, durch den Krieg verheert, theilweise Herrn gewechselt hatten.

Am Schluß des Jahres 1646 standen nämlich die Schweden unter Wrangel der Schweizergrenze nahe bei Bregenz und besetzten bald darauf die Insel Reichenau und das Deutsch-Ordenshaus auf der Mainau; im März 1647 wurde ihnen durch den Ulmer Waffenstillstandsvertrag mit Bayern auch Ueberlingen, Memmingen und Heilbronn eingeräumt. Zum Schutz der Grenze wurden schweizerischerseits im Januar 1647 einige Truppen aufgeboten und Gesandte an Feldmarschall Wrangel und Turenne gesandt, um mit ihnen über die Neutralität zu unterhandeln. Die Stadt Lindau wurde von der Land- wie von der Seeseite durch die Schweden blokirt. Augsburg, das statt 80,000, wie vor dem Krieg, nur noch 18,000 Seelen Bevölkerung zählte, war eben erst mit genauer Noth durch Jean de Werth's eiligen Zuzug entsetzt worden.

Ganz Schwaben war verwüstet. Von den Herzogen von Württemberg war der eine Bruder, Eberhard, auf Seite des Kaisers, während der andere, Friedrich, ein Regiment in der weimarischen Armee kommandirte.

Rottweil war von der schwedisch-französischen Armee wiederholt erobert und wieder verloren worden. In der zunächst Schaffhausen gelegenen starken, ursprünglich württembergischen Festung Hohentwiel kommandirte seit 1637 Oberst Conrad Widerholt anfänglich unter der Autorität Herzog Bernhard's von Sachsen-Weimar und seit dessen Tod unter derjenigen Frankreichs. Im Jahr 1638 waren auch die 4 Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden durch

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 788. Jahresrechnungs-Tagsatzung vom 6.—23. Juli 1636, Seite 995 und 996.

Herzog Bernhard besetzt, später auch Hüningen, Freiburg, Neuenburg am Rhein und endlich auch die wichtige Festung Breisach durch die weimarisch-französische Armee erobert worden.

Diese Rheinfestungen alle, von Hohentwiel bis Breisach, standen im Jahr 1646 unter dem Kommando des Generalmajors Hans Ludwig von Erlach; nur das kleine Benfeldt hatte noch eine schwedische Garnison. Dergestalt war die ganze Ost- und Nordgrenze der Schweiz in die Hände der verbündeten Kronen Frankreich und Schweden gefallen. Ebenso hielten im Westen französische Truppen noch einen Theil der Bischof Basel'schen Lande, den Sundgau, sowie Ober- und Nieder-Elsaß und Lothringen besetzt. Der Freigrafschaft Burgund gegenüber, wo die Reichsabtei Lure und der berühmte Wallfahrtsort St-Claude niedergebrannt worden waren, bestand im Jahr 1646 Waffenstillstand. Im Fort de Joux kommandirte Johann Christoph von der Grün, der ehemalige Generaladjutant Herzog Bernhard's, unter dem Oberkommando des Gouverneurs von Breisach.

Auf der Südgrenze waren durch den ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, durch welchen Veltlin mit der Restriction, daß die protestantische Religion daraus verbannt bleiben solle, an die Bündner zurückgegeben worden war, die früheren Verhältnisse so ziemlich wieder hergestellt worden. Indessen hielten die französischen Armeen noch Plätze und Landschaften besetzt, von denen die einen Savoyen gehörten, während auf andere der Kaiser Erbansprüche hatte oder über dieselben Hoheitsrechte besaß. Bei solchen politischen Umgestaltungen rings um ihre Grenzen hatte die Schweiz Grund genug, beim Friedenskongreß, der über die Satisfaktions-Forderungen der beiden Kronen Frankreich und Schweden entscheiden sollte, ihre Interessen zu wahren, zumal diese „Satisfaktionen" nur in Landabtretungen gefunden werden konnten, durch welche auch ein Theil der an die Schweiz unmittelbar angrenzenden Lande in andere Hände gelangen sollte.

Allein seit der Glaubenstrennung hatte die Schweiz gleichsam ihr nationales Selbstbewußtsein verloren; Niemand fühlte sich stark und unbefangen genug, um im Namen aller XIII Orte und der Zugewandten das Wort zu führen; im Feld wie im Rath war die Schweiz getrennt und zwiespältig. Seit dem Regierungsantritt Heinrichs II. in Frankreich hatten die Kantone Zürich und Bern ihre Fahnen nicht mehr neben diejenigen der katholischen Orte in französischen Dienst gestellt, trotz des mit Franz I. 1516 abgeschlossenen ewigen Friedens und des Vertrages von 1521. Und jetzt, wo es sich darum handelte, am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück die Interessen der gesammten Schweiz sicher zu stellen, konnten die katholischen Kantone nicht zum Entschluß gelangen, mit den Evangelischen gemeinsame Sache zu machen!

Die Schweiz war über den innern Wirren, welche ihre ganze Kraft absorbirten und ihren politischen Horizont verengerten, kleinmüthig geworden. Im vorigen Jahrhundert hatte Franz I. sich bei den Eidgenossen gegen die Anklage vertheidigen zu müssen geglaubt, daß er nach der Kaiserkrone strebe, worauf die Tagsatzung, dieser Versicherung nicht trauend, einmüthig beschloß, den Churfürsten zu schreiben:

„Gemeine Eidgnossenschaft möge und könne nicht er„leiden: daß solich keyserlich Kron und Ere, die viel hundert „Jahr der tütschen Nation zugestanden und mit nit kleinem „Blutvergießen zu Handen derselben erobert ist, in der „Franzosen und weltscher Hände Gewalt sollte kommen — „daher sie keinen solcher Nation, zu Kaiser fördern noch er„wählen wellint, und ob einer, welscher Nation erwählt oder „in ander Weg zu der kaiserlichen Kron kommen werde, daß „doch die Heiligkeit ein solchen nit annehmen, noch bestätigen „welle [1]).“

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. III, 2, Seite 1145, Abschied 775. Zürich, 1. April, Freitag vor Lätare, 1519. An die Churfürsten hatte die Tagsatzung geschrieben: „Damit dann Euer Hochwürden und fürstlich Gnaden unser Herrn und Obern Will und Meinung mög verstan, berichten wir sy des, daß wir Eidgenossen noch also sind harkommen, daß

Wo war das frühere Selbstbewußtsein hingekommen? Wie gänzlich waren die Rollen dermal gewechselt! Der König von Frankreich entschuldigte sich jetzt nicht mehr, daß seine Armee in's Reich eingefallen, und die Eidgenossen hatten kaum mehr den Muth, sich darnach zu erkundigen, wie sich die Verhältnisse an ihren Grenzen beim neuen Friedensschluß gestalten sollten.

Wären nicht privatrechtliche Interessen mit in's Spiel gekommen, so wäre am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück kein Abgeordneter der Schweiz erschienen, um daselbst daran zu erinnern, daß in Mitte Europa's die XIII-örtige Eidgenossenschaft bestehe, deren Interessen auch einige Berücksichtigung verdienen. Das ganze Geschlecht war im Laufe eines Jahrhunderts in seinen Auffassungen und Bestrebungen kleiner geworden. Die kernige Sprache des vorigen Jahrhunderts hatte einer langfädigen, mit unzähligen lateinischen und französischen Worten zersetzten Phrase Platz gemacht. Selbst die Schriftzüge (Handschriften) hatten sich verschlechtert. Auf evangelischer Seite namentlich hatte Alles einen theologischen Beigeschmack erhalten, Folge der hundertjährigen Zänkereien; in Ansprachen, Denkschriften u. s. w. wurden Staatsgrundsätze nicht aus den Erfahrungen Karls des Großen, der Hohenstaufen oder Kaiser Karls V. und seiner Zeitgenossen abgeleitet, sondern man berief sich auf die Könige der Juden, dort suchte man auch die Parallelen. Gustav Adolph wurde mit dem Könige Hiskias, Herzog Bernhard mit den Makkabäern verglichen!

---

wir uns von den zwei Houptstetten, das ist von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heiligen römischen Rich nie habent gesündert u. s. w. So ist kundtpar und offenbar, wir syeent zogen zu wellichen Herrn das ist, wir habint uns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg usgelassen und vorbehept das heilig römisch Rych und nit unpillich, diewyl wir von dem unser best und höchst Fryheit haben, den Adler und das Rych ob unsern Schilten füren, und des Glieder sind, ouch uns des in allweg freuent, berühment und gebruchent und des gänzlichen Lob und Eer haben wellendt, wie ander sine Stend und Glider."

Folge dieses kleinern Horizontes, an den man sich gewöhnt, mag es denn auch sein, daß im vorliegenden Fall civilrechtliche Rücksichten schwerer in's Gewicht fielen, als die staatsrechtlichen.

2. Veranlassung zur Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Friedenskongreß von Münster und Osnabrück.

Im Laufe der letzten 20 Jahre war es wiederholt vorgekommen, daß Angehörige schweizerischer Kantone und Bundesverwandter von fremden Ansprechern vor das Reichskammergericht in Speyer geladen worden waren.

1) So hatte im Jahr 1627 Wilhelm Schmalz von Straßburg vom kaiserlichen Kammergericht zu Speyer ein Mandat gegen die Stadt Mülhausen ausgewirkt, bei welchem Anlaß Dr. Steck von Bern als Rechtskonsulent von Mülhausen in einem besondern Consilium die kaiserlichen und königlichen Privilegien der Stadt Mülhausen deducirte.

Der Fall ward in einer Konferenz der vier evangelischen Städte und Mülhausens am 19./29. November 1627 verhandelt [1]). Man hatte die Sache als sehr ernst angesehen und beschlossen, unter dem Siegel der Städte Zürich und Bern ein ernstes Schreiben an Straßburg zu erlassen und ein anderes Namens der fünf mit Mülhausen verbündeten Städte unter dem Insiegel Zürichs an das Reichskammergericht in Speyer abzuschicken.

2) Bald darauf, im Jahr 1628, wandte sich der Dr. juris Melchior ab Insula (de l'Isle), aus Genua gebürtig (später Bürger und Professor in Basel), in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Meyer, einem geistesschwachen Mann, dem er sein Haus verkauft hatte, in einem darob entstandenen Prozeß vor dem Stadtgericht Basel aber unterlegen war, an das Reichskammergericht von Speyer, um dieß Urtheil annulliren zu lassen.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 529, Abschied 481.

Vorher hatte de l'Isle indessen sein Bürgerrecht aufgegeben, war vom König von Frankreich zum Kammerherrn und später sogar zu seinem Residenten in Straßburg ernannt worden [1]). Nach dem Tode de l'Isle's hat dessen Wittwe den Prozeß fortgeführt.

3) Ein dritter Handel, der ebenfalls vor das Reichskammergericht gezogen worden war, ist derjenige des Florian Wachter, Bürger von Schlettstadt, dem man während der Kriegszeiten Aufenthalt in Basel gestattet, und der dort im Jahr 1641 einen Prozeß einigen Weinfuhrleuten gegenüber verloren hatte.

De l'Isle sowohl als Wachter hatten vom Reichskammergericht zunächst die Citation der Basler Gegenpartei und später einen Arrestbefehl auf alle Güter von Baslern ausgewirkt, wo dieselben sich finden möchten [2]). Die Regierung von Basel dagegen hatte ihren Bürgern verboten, der Citation Folge zu leisten, gleichzeitig aber beschlossen, ihre Beschwerden gegen das Reichskammergericht bei der Tagsatzung zur Sprache zu bringen und deren Intervention zu verlangen.

In Folge dieser Beschwerde wurde an der Jahresrechnungs-Tagsatzung im Jahr 1643 beschlossen, darüber an den Kaiser zu schreiben und denselben zu ersuchen, daß Angehörige der Eidgenossenschaft mit derlei Citationen und

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, den Aufsatz von Dr. D. A. Fechter, Seite 77, und den Band der hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, betitelt: Lettres de Mess. les Ambassadeurs du Roi, de Caumartin et de la Barde, de l'Isle, Bd. II, Seite 23. Schreiben de l'Isle's vom 9. Juli 1643. Diesem Brief ist ein Mémoire beigelegt, concernant les divers et notables emplois que le Sieur de l'Isle a eu pour le service du Roi, 1630. Der gleiche Band enthält viele zum Theil sehr interessante Briefe de l'Isle's, ohne daß er jedoch den Ort anzugeben pflegte, von woher er schrieb. Die meisten Briefe schrieb er indessen aus Straßburg.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, loco citato Seite 78.

Arresten verschont werden mögen[1]). Dabei hatte man jedoch mehr die privatrechtlichen Nachtheile im Auge, zumal die Reichsjustiz langsam und theuer war, als die staatsrechtlichen Gefahren.

Im Laufe derselben Tagsatzung hatte der französische Ambassador Lefèvre-Caumartin ein königliches Schreiben mitgetheilt, und angezeigt: „die Königin Regentin sei bereit, beim „künftigen Friedensschluß sich der Eidgenossen anzunehmen „und dahin zu wirken, daß sie in den Frieden aufgenommen „werden[2])."

Diese Zusicherung erweckte nun bei der Regierung von Basel den Gedanken, es dürfte zweckmäßig sein, auch die Beschwerden gegen die Jurisdiction, die sich das Reichskammergericht zu Speyer angemaßt, beim Friedenskongreß in Münster vorzubringen, zumal dieß Gericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom römischen Reich abhänge. Die Gesandtschaft von Basel sprach daher im Schooß einer evangelischen Konferenz im Februar 1644[3]) die Ansicht aus, es dürfte am zweckmäßigsten sein, „wenn man dieß „Geschäft dem französischen Ambassador nachdrücklich em„pfehlen und zu erlangen suchen würde, daß die fran„zösische Deputation nach Münster instruirt werde, bei den „Friedensverhandlungen auch der eidgenössischen Exemtion „zu gedenken und dahin zu wirken, daß das Kammergericht,

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1282, Abschied 1007 der Jahresrechnungs-Tagsatzung zu Baden, 5. Juli bis 1. August 1643.

[2]) Siehe ibid. Seite 1283. In Antwort darauf wurde beschlossen, in aller Orte Namen ein Kondolenz- und Gratulationsschreiben abgehen zu lassen (wegen des kurz vorher, am 14. Mai, erfolgten Todes Ludwigs XIII. und der Regentschaft der Königin Anne d'Autriche), dem Ambassador aber wurde im Namen der Mehrheit eröffnet, „man habe mit Vergnügen vernommen, daß der Anfang zu einem allgemeinen Friedens„traktat gemacht worden sei, und daß die Königin gedenke, die Eid„genossenschaft darin einzuschließen."

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1310, Abschied 1028. Konferenz der evang. Orte und zugewandten. Aarau, 16.—18. Februar 1644.

„Hofgerichte und andere Tribunale wider die Eidgenossen „keine weiteren Prozesse beginnen oder Mandate erlassen."

Allein dieser Gedanke, die Sache beim Friedenskongreß, wenn auch nicht direkt, doch durch die Vermittlung der französischen Gesandtschaft zur Sprache zu bringen, hatte bei den übrigen Orten noch nicht Eingang gefunden, vielmehr wurde in Folge neuer Beschwerden Basels, „daß das „Kammergericht in Speyer gegen Bürger von Basel, denen „von Seite der Regierung verboten worden war, der Citation „Folge zu geben, sogleich die contumacia erkannt habe und „mit Arresten vorgegangen sei," wieder der alte Weg einzuschlagen beschlossen, derjenige nämlich, an den Kaiser und den Kammerpräsidenten zu Speyer zu schreiben [1]).

Allein in Basel war man immer mehr davon überzeugt, daß der einzige zum gewünschten Ziel führende Weg derjenige sei, durch die französische Gesandtschaft am Kongreß in Münster die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer unterstützen zu lassen; ja man ging sogar einen Schritt weiter und deutete an, „daß man zu mehrerer Beförderung „der Sache eine eigene Person am Orte der Friedensverhand„lungen haben sollte, was vielleicht ohne Kosten für die „Eidgenossen geschehen könnte [2])."

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1325. Gemeineidgenössische Jahresrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte. Baden 1644, 4.—19. Juli.

[2]) Siehe ibid. Abschied der evangelischen Städte und Orte während der Jahresrechnungs-Tagsatzung, Baden, im Juli 1645, Seite 1361. Der Gesandte von Basel erklärte, „man könne kein besseres Mittel finden, als „daß man Zürich und Luzern (als katholischer Vorort) um Bewilligung „eines eidgenössischen Schreibens an den Herzog von Longueville angehe; „in demselben wäre dem Herzog zu dem Amt eines französischen Pleni„potentiaire's zu gratuliren und seine Vermittlung nachzusuchen, daß die „Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen zu Münster „und Osnabrück verhandelt werde, eingeschlossen und mit solchen Neue„rungen, die ihrer althergebrachten Souveränität zuwider seien, künftig „verschont werde." — „Auch der französische Botschafter," wurde bemerkt, „finde dieß Mittel rathsam und biete seine guten Officien an. Für den „Fall, daß die Bewilligung von Luzern nicht erhältlich wäre, würde „für passend erachtet, in der evangelischen Städte Namen an den Herzog „zu schreiben."

Die Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen, knüpfte sich namentlich an die Person des Herzogs von Longueville, welcher im Juni 1645 durch den Kardinal Mazarin als oberster Bevollmächtigter Frankreichs nach Münster gesandt worden war[1]), theils um eine zwischen den beiden andern französischen Bevollmächtigten, Grafen d'Avaux und Servien, vermittelnde Stellung einzunehmen, theils um der französischen Botschaft größeren Glanz zu verleihen.

Im November 1645 wurde dann wirklich Namens der XIII Orte an den französischen Ambassador und an die französischen Bevollmächtigten in Münster ein Schreiben erlassen, in welchem deren Beistand für Exemtion vom Kammergericht angesprochen wurde, wobei alle eidgenössischen Orte

---

[1]) Siehe Flassan, Histoire de la diplomatie française, Bd. III, Seite 118. La cour de France voulant assoupir des inimitiés (entre d'Avaux et Servien) qui nuisaient à la considération des plénipotentiaires et à l'œuvre de la paix nomma chef de la légation française à Munster Henri d'Orléans, duc de Longueville. Ce seigneur, issu en ligne directe du fameux comte Dunois, libérateur de la France sous Charles VII, était affable, libéral, magnifique et propre à donner de l'éclat à l'ambassade.

Der Kardinal de Retz, ein guter Menschenkenner, schildert den Herzog von Longueville wie folgt: (Siehe Mémoires du Cardinal de Retz, Amsterdam, 1719. Tom. I, pag. 265.)

Monsieur de Longueville avait avec le beau nom d'Orléans de la vivacité, de l'agrément, de la dépense, de la libéralité, de la justice, de la valeur, de la grandeur et il ne fut jamais qu'un homme médiocre, parce qu'il eut toujours des idées qui furent infiniment au-dessus de sa capacité. Avec la capacité et les grands desseins l'on n'est jamais compté pour rien quand on ne les soutient pas, etc.

Diesem scharfen Urtheil des boshaften Kardinals glauben wir schon aus Dankbarkeit, da der Herzog der Schweiz einen großen Dienst geleistet, dasjenige Flassan's gegenüberstellen zu sollen, der sich über die Wirksamkeit Longueville's am Kongreß sehr anerkennend ausspricht, indem er Bd. III, Seite 154 schreibt: Le Duc de Longueville ennuyé des délais et des obstacles qu'éprouvait le traité avec l'Espagne, était retourné à Paris emportant l'estime de tous les parties qu'il s'était conciliée par des manières nobles et franches ainsi que par un désir sincère de la paix, etc. etc.

interessirt seien. Hingegen war auf Anregung Basels davon abstrahirt worden, die Einschließung in den Frieden zu verlangen, weil dieß ein Hinderniß für die Zustimmung der katholischen Orte sein könnte, dem beabsichtigten Schritte beizustimmen [1]).

Herzog Heinrich II. von Longueville, auf dessen Unterstützung man zählte, war als souveräner Fürst von Neuchâtel mit mehreren schweizerischen Kantonen verbündet und hatte als Oberbefehlshaber der weimarischen Armee nach dem Tode Herzog Bernhard's sich mit dem Generalmajor jener Armee, Hans Ludwig von Erlach, Gouverneur von Breisach, nahe befreundet.

Dieser letztere scheint auch seinerseits Werth darauf gelegt zu haben, daß sich die Schweiz am Kongreß in Münster durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten lasse. Mit dem neu erwählten Bürgermeister von Basel, Johann Rudolph Wettstein, genau bekannt und durch diesen von den zwischen Basel und dem Kammergericht von Speyer waltenden Differenzen unterrichtet, hatte sich der Generalmajor von Erlach zu Ende des Jahres 1645 mit der Bitte an den Herzog von Longueville gewandt, sich zu Gunsten der Stadt Basel gegenüber den Prätentionen des Kammergerichts in Speyer verwenden zu wollen [2]).

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, Seite 81, den Aufsatz Dr. Fechter's.

[2]) Siehe hinterlassene Schriften des Generalmajors von Erlach im Band betitelt: Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 5.

Am 10./20. Dez. 1645 schrieb der Sekretär des Generalmajors (Stoz) an den Dolmetscher des Herzogs von Longueville (Stenglin): Monseigneur m'a aussi commandé de vous prier de supplier S. Altesse Monseigneur le Duc de Longueville de vouloir avoir pour recommandés les intérêts de la Suisse au présent traité de la paix, singulièrement touchant ce qui concerne les procès de la chambre impériale de Spire par le moyen de laquelle les villes de Suisse ont déjà reçues beaucoup de traverses au préjudice de leurs privilèges et immunités, diverses répressailles et saisies de leurs biens et personnes, ayant été accordées à l'instance de ceux qui les ont voulu et veulent

Schon am 9. Jan. 1646 hatte der Dolmetscher Longueville's[1]) darauf geantwortet, „der Herzog sei auch durch den Ambassador „Caumartin von den dem Kammergericht in Speyer gegenüber „bestehenden Differenzen benachrichtigt worden, die der Herzog „für sehr ernst ansehe und daher die Ansicht theile, daß die „Schweiz den Anlaß der Friedensverhandlungen benutzen „sollte, um das bezügliche Verhältniß in's Reine zu bringen. „Dagegen stehe es den französischen Bevollmächtigten nicht „zu, die Absendung eines eigenen schweizerischen Bevollmäch- „mächtigten nach Münster ihrerseits zu beantragen, vielmehr „hätten die Kantone selbst zu beurtheilen, was sie dießfalls „für zweckmäßig finden; übrigens dürften die Kantone, möge „ihr Entscheid sein, welcher er wolle, der Unterstützung von „Seite der französischen Bevollmächtigten den bestehenden

---

obliger à répondre devant la dite chambre comme feu Mr. de l'Isle a fait et duquel les héritiers tâchent encore de faire la même chose à Messieurs de Bâle ayant demandé des mandements ou arrêts exécutoriels (mandata sine clausula executorialia) contre iceux de la dite chambre. S. A. obligera grandement tous les cantons de la Suisse en leur faisant cette grâce, et comme les terres de S. A. sont en partie contigues à la Suisse, Monseigneur se promet tout de sa bonté qu'elle fera réflexion là-dessus, à laquelle je vous supplie de vouloir délivrer la ci-jointe que Monseigneur lui a écrite. Leider ist das Concept des direkten Schreibens des Generalmajors an den Herzog von Longueville, dessen hier Erwähnung gethan wird, unter den hinterlassenen Schriften nicht aufbewahrt worden.

[1]) Von diesem Dolmetscher Longueville's, Jeremias Stenglin von Augsburg, sind eine Menge höchst interessanter Briefe an den Generalmajor von Erlach und an dessen Sekretär Stoz vorhanden, unterzeichnet J. Stenglin. Derselbe ist später in die Dienste Longueville's getreten als Kanzler in Neuenburg. Siehe Dr. A. Heusler's „Bürgermeister Wettstein's eidgenössisches Wirken", Seite 28.

In einem Schreiben vom 26. Oktober 1646 in dem Band: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck nennt sich Stenglin „français d'affection et de devoir quoique pas de naissance". Heusler irrt aber, wenn er annimmt, der Dolmetscher Longueville's sei gleichzeitig Gesandter der Stadt Frankfurt gewesen. Dieser Letztere residirte in Osnabrück, hieß Zacharias Stenglin und war Doktor der Rechte.

„Verträgen gemäß sicher sein; immerhin halte der „Herzog von Longueville dafür, daß die Absen- „dung eines schweizerischen Bevollmächtigten „zweckmäßig sein dürfte[1]."

Diese Antwort Stenglin's läßt vermuthen, daß der Generalmajor in seinem direkten Schreiben an den Herzog von Longueville das Ansinnen gestellt habe, es möchte dieser direkt bei den Kantonen die Abordnung eines Bevollmächtigten an den Friedenskongreß in Anregung bringen,

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck, Seite 17. Schreiben Stenglin's, d. d. 9. Jan. 1646, an Stoz, Sekretär des Gouverneurs in Breisach:

Depuis celle que je vous ai écrite le 5me de ce mois, j'ai reçu de votre part la lettre pour S. A. Monseigneur le Duc de Longueville laquelle je lui ai aussitot présentée et lui ai dit de plus ce que vous avez désiré que je lui dise au sujet de Messieurs les Cantons suisses. S. A. m'a répondu qu'elle ferait réponse à Monsieur le général-major d'Erlach, mais comme je vois qu'à cause de quantité d'affaires qu'elle a présentement cela ne se pourra pas faire par cet ordinaire, je vous dirais toujours que S. A. m'a témoigné qu'elle prendrait à cœur l'affaire de Messieurs les Cantons, que Mr. de Caumartin lui en ayant déjà écrit, il lui avait fait réponse qu'il prenait ceci pour une chose trés-importante, et qu'il estimait que Mess. les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir en cette occurrence présente; qu'il apréhendait qu'en cas que l'on négligeat l'affaire à l'occasion, la justice de la chambre impériale n'y prît pied et n'entreprînt d'avantage au préjudice de l'Etat de Messieurs les Cantons et qu'il était à croire qu'ils ne faisaient pas ce qu'ils ont fait sans ordre supérieur et que partant il ne fallait pas s'endormir..... ....., „Que toutefois ce n'était pas à S. A. et à Messieurs les pléni- „potentiaires de France à proposer à Mrs. les Cantons d'envoyer „pour cet effet quelqu'un à cette assemblée, qu'ils savaient ce qu'ils „y auraient à faire, et qu'envoyant ou n'envoyant pas, ils pouvaient „être assurés de l'assistance et du support de la France au point „qu'elle ferait pour ses propres intérêts eu égard à l'alliance et à la „véritable et longue amitié qu'elle a avec les Cantons, que néanmoins „S. A. croit qu'il sera bien à propos qu'ils envoyassent quelqu'un, „et qu'en cas qu'ils prinsent cette résolution, il serait bon de l'exé- „cuter au plutot puisque les traités de paix s'avancent."

zumal in dem vorerwähnten Brief des Sekretärs Stoz nichts enthalten war, was diese Antwort des Herzogs motiviren konnte.

Diese von Seite des Herzogs von Longueville erhaltene Zusicherung theilte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein mit [1]). Aehnliche Zusagen hatte der Oberzunftmeister Brand von Basel bereits durch den Ambassador Caumartin am 1. Januar 1646 erhalten [2]).

3. Basel beantragt eine Abordnung an den Friedenskongreß. Dadurch veranlaßte Verhandlungen der Tagsatzung.

Beinahe gleichzeitig hatte der Vorort Zürich ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen, in welchem dieselben eingeladen wurden, sich darüber auszusprechen, welche fernern Maßregeln in dieser Beziehung zu treffen seien.

In Beantwortung darauf erklärte sich Bern für Verwendung zum Zweck der Einschließung der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden.

Basel wünschte, daß bei der nächsten Tagsatzung in Baden die Frage in Berathung gezogen werde, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das gemeineidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche.

Dieser Antrag stützte sich darauf, daß nicht nur die Exemtion vom Kammergericht in Speyer wünschbar erscheine,

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, Seite 81. Dr. Fechter irrt, wenn er annimmt, der Generallieutenant von Erlach sei zu jener Zeit persönlich in Münster gewesen. Derselbe war zu jener Zeit noch nicht Generallieutenant und stand damals mit seinen Truppen im Feld vor der lothringischen Feste Wildenstein, die er im April 1646 einnahm. Siehe das Schreiben vom 30. April 1646, durch welches ihm Mazarin dafür seinen Dank ausspricht. Mémoires historiques, Band II, Seite 183, und unter den hinterlassenen Schriften: Band: Lettres du Roi, de la Reine et de la Cour, Schreiben des Königs, d. d. 28. April 1648. Siehe Mémoires historiques, Bd. I, Seite 244.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 81.

sondern daß auch noch andere Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Reich oder andern Nachbarstaaten bei diesem Anlaß bereinigt werden sollten. So waren im Jahr 1640 die Städte Basel, Schaffhausen und St. Gallen wahrscheinlich abermals nach einer alten Reichsmatrikel auf den Reichstag citirt worden [1]).

Ein anderes für Basel wichtiges Verhältniß, das definitiv geregelt werden sollte, betraf Großhüningen.

Dieß Dorf auf dem linken Rheinufer war 1638 durch Herzog Bernhard seinem Banquier Joh. Heinrich Herwart als Pathengeschenk für einen diesem gebornen Sohn geschenkt worden. Im Jahr 1644 hatte Basel mit J. H. Herwart einen Admodiationstraktat auf 10 Jahre unter Ratifikation der Regierung in Breisach abgeschlossen, laut welchem Basel dem Herrn Herwart jährlich 400 Reichsthaler bezahlen sollte. Da die Ratifikation der Erzherzogin Claudia noch nicht eingelangt war, Basel aber am Besitz dieses Ortes viel gelegen war, so wünschte es, daß auch dieß Verhältniß durch den Friedenskongreß definitiv geregelt werde [2]).

Auch Schaffhausen hat gegen Zürich den Wunsch ausgesprochen, daß zwei qualifizirte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche die Einschließung in den Frieden und die Exemtion vom Kammergericht betreiben sollten [3]).

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1172, Abschied 931 der Tagsatzung zu Baden, 1. Juli 1640. Eine ähnliche Aufforderung war im Jahr 1547 durch Karl V. als auf einem Versehen beruhend erklärt worden; es wurde daher beschlossen, diese Aufklärung durch Zürich und Luzern wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

[2]) Siehe ibid. Abschied 1057, Konferenz der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzung, Baden 1645 im Februar, Seite 1344. Eine Kopie dieses am 4. Nov. 1644 zu Breisach zwischen den Deputirten von Basel und Herrn Joh. Heinrich Herwart aufgesetzten Vergliches findet sich unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach im Band betitelt: „Lettres de Messieurs Herwart et Herouard," in fine.

[3]) Siehe Schreiben Schaffhausens d. d. 18./8. Februar 1646.

Aehnliche Wünsche hegte auch Graubünden [1]).

Bevor noch die ordentliche Tagsatzung sich versammelte, wurde diese Angelegenheit an einer zum Zwecke der Beilegung der zwischen den regierenden Orten im Thurgau über den Bau einer evangelischen Kirche in Frauenfeld ausgebrochenen Differenzen am 18. Februar 1646 zu Baden zusammengetretenen Konferenz der Kantone Bern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell zur Sprache gebracht [2]).

Nachdem Bern erwähnt hatte, es sei mehrfach vorgekommen, „daß eidgenössische Burger vor die Kammer und „Hofgerichte zu Speyer, Rottweil und anderswohin citirt und „mit Arresten verfolgt worden, auch seien schon Orte auf den „Reichstag geladen worden, was der Kaiser damit entschuldigt „habe, daß die betreffenden Orte durch ein Versehen der „Schreiber noch in der Reichsmatrikel eingeschrieben geblieben „seien, daher es wichtig scheine, zu wissen, ob bei den Friedens„verhandlungen zu Münster und Osnabrück etwas der Eid„genossenschaft zum Nachtheil verhandelt, oder wie derselben „in dem Frieden gedacht werde,

wurde im Laufe der Berathung die Ansicht geltend gemacht, „es sollten vier Gesandte, von jeder Religion zwei, „oder wenigstens zwei vertraute und qualifizirte Eidgenossen zur „Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach Münster „und Osnabrück abgeordnet werden. Diese sollten den Be„vollmächtigten von Frankreich, Spanien und Schweden von „den in der Schweiz accreditirten Gesandten dieser Staaten „empfohlen werden, so daß durch Vermittlung jener Bevoll„mächtigten die Eidgenossenschaft von den Citationen und „Arresten des Kammergerichtes befreit und die noch in der „Reichsmatrikel enthaltenen Orte gestrichen werden könnten. „Endlich sollten diese Gesandten bei dem Herzog von Longue-

---

[1]) Siehe Schreiben Graubündens vom 30. Januar/9. Februar 1646. Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, den Aufsatz Dr. Fechter's, Seite 82.

[2]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Abschied 1084, Seite 1372.

„ville dahin wirken, daß der Eidgenossenschaft, die mit Frank-
„reich verbündet sei, im Friedensschluß nach Nothdurft ge-
„dacht werde."

Dieser Entwurf sollte auch den übrigen sieben Orten mitgetheilt werden. Die an der Konferenz vertretenen aber wurden eingeladen, ihre bezüglichen Ansichten innert dreier Wochen an Zürich zu eröffnen, das dann weitere Anordnungen treffen werde. —

Bevor noch von Seite der katholischen Orte eine Antwort auf die denselben gemachte Mittheilung eingetroffen war, schienen indessen aus damals noch unbekannten Gründen auch die evangelischen Städte wieder von einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück zurückzukommen, indem an einer evangelischen Konferenz von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen dem Antrage Basels entgegen beschlossen wurde, weder eine Gesandtschaft noch ein Schreiben an den Kongreß zu schicken, sondern „die Sache der Königlichen Majestät von Frankreich „zu empfehlen, damit dieselbe geruhe, durch ihren Bevoll-
„mächtigten, den Herzog von Longueville, die gesammte Eid-
„genossenschaft nicht nur als Frankreichs Bundesgenossin,
„sondern auch als freien Staat in den Frieden einschließen
„zu lassen."

Auch Mülhausen, das sich wegen der kammergerichtlichen Prozesse beschwert hatte, suchte man damit zu beschwichtigen, „daß man ihm mittheilte, es soll getrachtet
„werden, auch Mülhausen in den Frieden einschließen zu
„lassen [1])."

Noch weniger Willfährigkeit für eine solche Abordnung an den Friedenskongreß zeigte sich bei den katholischen Orten; in einer am 14. und 15. März 1646 zu Luzern stattgehabten Konferenz der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug [2]) wurden nämlich Bedenken gegen die zu Baden an-

[1]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Seite 1374, Abschied 1085 der Konferenz der IX evangelischen Städte, Baden, 24. und 25. Februar 1646.

[2]) Siehe ibid. Seite 1376, Abschied 1087 der Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 14. und 15. März 1646.

geregte Abordnung nach Münster, in welcher Form dies auch geschehen möchte, erhoben, zumal man hoffte, „daß der be„absichtigte Friedensschluß dem eidgenössischen Stande keinen „Nachtheil bringen werde, und daß den Beschwerden auch „ohne eine so kostbare Maßregel abgeholfen werden könne, „da von Inspruck aus Vertröstung geschehen sei, daß die „Abhülfe beim Kaiser und dem Reichshofrath wohl ange„bracht sei. Nidwalden hatte geradezu instruirt: was die „„Gesandtschaft" anbetrifft, sollen unsere Gesandten „ganz dawider sein."

Der so bestimmte Abschlag von Seite der katholischen Orte, sich bei einer Abordnung an dem Friedenskongreß in Münster und Osnabrück zu betheiligen, hätte bei den evangelischen Ständen die Ueberzeugung erwecken sollen, daß sie um so mehr Grund haben dürften, ihrerseits daselbst ihre Interessen zu wahren; allein statt dessen schien man auch auf Seite der evangelischen Städte immer mehr geneigt, auf jede Abordnung zu verzichten. —

Die Mißstimmung der katholischen Orte hatte in neuster Zeit namentlich Zürich gegenüber, wegen des beabsichtigten Kirchenbaues in Frauenfeld, wegen der Zerstörung einer katholischen Kapelle in Uttwyl, und wegen der Verweigerung der Einführung eines katholischen Priesters in Lustorf solche Dimensionen angenommen, daß Frankreich glaubte seine Vermittlung anbieten zu sollen [1]).

An einer von Bern auf den 15. April 1646 ausgeschriebenen neuen Vermittlungskonferenz war Freiburg aus dem Grund ausgeblieben, „weil bei der beharrlichen Weigerung „Zürichs, den im Landfrieden begründeten Begehren der katho„lischen Orte zu entsprechen, keine Vereinbarung möglich sei." Im Laufe dieser Konferenz stellte sodann Bern sehr uner-

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1084 der Konferenz wegen Vermittlung des Streites der regierenden Orte im Thurgau, Baden, 18.—23. Februar, Seite 1373.

wartet den Antrag, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren [1]).

Die drei andern evangelischen Städte aber hielten für einmal noch an ihrer frühern Ansicht fest und beschlossen an der am 19. und 20. April zu Baden stattgehabten Konferenz, unbeirrt durch die abweichenden Ansichten der Berner Gesandten, es seien eine oder zwei geeignete Personen nach Münster und Osnabrück abzuordnen, „zumal das Standes- und das „Religionsinteresse der evangelischen Städte und Orte, jenes „durch den französischen Bevollmächtigten, Herzog von Longue„ville, und dieses durch die landgräflich hessischen und die „staadischen Gesandten (diejenigen der Generalstaaten) gefördert „werden könne. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, „daß der Herzog von Longueville dem Generalmajor von Erlach „gegenüber die Abordnung einer zuverlässigen Person gut be„funden, und daß der französische Ambassador sich dahin „ausgesprochen habe, daß, wenn die übrigen Orte Niemanden „senden wollten, doch die evangelischen dies für sich thun „sollen [2]).“

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1089 der Konferenz von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Der Abschied sagt zwar (Seite 1378) nur: e) Was auf Anzug Berns wegen der Sendung nach Osnabrück und Münster diskutirt worden ist, wird jeder Bote zu berichten wissen. Aus dem Berner Instruktionenbuch, Band vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 69, ergibt es sich aber, daß die Gesandten, Johann Rudolf Willading, Venner und Zeugherr, und Hans Rudolf Dübi, des Raths, instruirt waren, anzurathen, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren. Diese Sinnesänderung, die wahrscheinlich durch den französischen Ambassador Caumartin veranlaßt worden ist, wurde sogar noch am 24. April festgehalten, als die gleichen Gesandten instruirt worden sind, an der auf den 28. April nach Aarau ausgeschriebenen Konferenz der evangelischen Städte und Zugewandten von der Abordnung abzurathen. (Siehe ibid. Seite 71.)

[2]) Diese Ansicht, Namens der evangelischen Stände allein eine Abordnung zu senden, wenn die andern sich nicht dazu entschließen könnten, ist schwerlich vom Ambassador Caumartin eröffnet worden, sondern dürfte eher vom „Ambassador“ Herzog von Longueville gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen worden sein, wie dieß Dr. Fechter bezeugt (siehe loco

In der Absicht, diese Abordnung zu beschleunigen und dieselbe mit den geeigneten Instruktionen zu versehen, wurde beschlossen, auf den 28. April eine neue Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst evangelisch Glarus und Appenzell und den evangelischen Zugewandten auszuschreiben[1]). Da von Seite Mülhausens gleichzeitig die Bitte eingegangen war, seine beiden Dörfer Bronnstadt und Rüdesheim in den Frieden einschließen zu lassen, so wurde beschlossen, diese Sache dem Ambassador Caumartin und dem Generalmajor von Erlach zu empfehlen. Am 29. und 30. April d. J. trat darauf die ausgeschriebene Konferenz der evangelischen Städte und der zugewandten Orte in Aarau wirklich zusammen[2]) und faßte trotz der Bitte des französischen Ambassadors, „sich ausschließlich seiner Sorge anzuvertrauen und versichert „zu sein, daß der französische Bevollmächtigte in Münster „und Osnabrück die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu „wahren wissen werde", und trotz der Unterstützung, welche dieses Ansinnen Caumartin's namentlich bei der Gesandtschaft von Bern gefunden hatte, in Folge dringender Vorstellungen der Gesandten von Basel (Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister, und Niklaus Bischoff, Stadthauptmann und des Raths) und von Mülhausen (Dr. Johann Lucas Smielecius, Seckelmeister) den Beschluß: eine Person im der evangelischen Orte Namen an den Friedenskongreß abzuordnen, um selbst für den Fall, daß der Frieden, wie verlaute, schon abgeschlossen sein solle, bei der Nachkommenschaft entschuldigt zu sein.

Als Abgeordnete wurden sodann, weil Basel und Schaffhausen am meisten Grund zu Beschwerden haben, vorgeschlagen:

Bernhard Brand, Oberstzunftmeister in Basel, und Hans Jakob Ziegler, Bürgermeister von Schaffhausen,

---

citato Seite 87). Das betreffende Schreiben findet sich indessen nicht unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors.

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1090. Konferenz der IV evangelischen Städte zu Baden, 1846, 19. und 20. April, Seite 1338.

[2]) Siehe ibid. Abschied 1091, Seite 1379 und folgende.

welche Hans Kaspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Schreiber begleiten sollte[1]).

Diese Gesandten sollten am 30. Mai sich in Basel einfinden und gemeinsam über Wesel nach Münster und Osnabrück reisen. Vorher aber sollten dieselben mit Empfehlungsschreiben in der evangelischen Orte Namen versehen werden, „partikulariter" an den Herzog von Longueville, auf allgemeinere Weise an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone von Schweden, Oesterreichs, des Churfürsten zu Brandenburg, des Landgrafen zu Hessen und der Generalstaaten.

Auf der Durchreise aber sollten die Abgeordneten auch noch zu Breisach Empfehlungsschreiben vom Generalmajor von Erlach sich geben lassen[2]).

Neben der allgemeinen Instruktion und dem offenen von Zürich auszustellenden Paßbrief sollte es jedem Ort gestattet sein, den Gesandten noch besondere, seine Interessen beschlagende Instruktionen mitzugeben.

Die Kosten sollten in sechs gleichen Theilen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen getragen werden, Mülhausen vereint mit Biel aber sollte den letzten Theil übernehmen.

---

[1]) Die Gesandtschaft von St. Gallen (Georg Spindler, Seckelmeister) äußerte sich indessen schließlich dahin: „Ihre Herren und Obern möchten „wegen Absendung des Bürgermeisters Ziegler Bedenken haben." Diese Einwendung bezog sich auf einen langwierigen Streit, in welchen St. Gallen in Folge des Falliments des Handlungshauses Zollikofer und Schlumpf mit den Söhnen des Bürgermeisters Ziegler verwickelt worden war. Hans Peter Zollikofer war sogar durch den Generalmajor von Erlach längere Zeit gefangen gehalten worden, was schon zu wiederholten Tagsatzungsverhandlungen Anlaß gegeben hatte. (Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1091, Seite 1381.

[2]) Diese Empfehlungsschreiben des Generalmajors von Erlach an den Herzog von Longueville galten zu jener Zeit aus dem Grunde vielleicht für besonders wirksam, weil zwischen dem Herzog und dem Gouverneur von Breisach Unterhandlungen in Betreff des Fort de Joux bestanden, in welchem damals noch der Generaladjutant Herzog Bernhard von der Grün kommandirte, der unter dem Befehl des Generalmajors von Erlach stand.

Bevor indessen diese Gesandtschaft ihre Reise antrat, trachtete man sowohl die katholischen Orte, als den französischen Ambassador darüber zu beschwichtigen, daß man ihrer Abmahnungen ungeachtet sich zu dieser Abordnung entschlossen habe.

Zu dem Ende wurde erstern die getroffene Schlußnahme und die Gründe, welche derselben zu Grunde liegen, zur Kenntniß gebracht.

Dem französischen Botschafter sollten die Gesandten von Bern und Basel auf ihrer Heimreise die Beweggründe, welche man für eine Abordnung habe, mündlich auseinandersetzen und gleichzeitig dessen Unterstützung beim König ansprechen.

Die bezügliche Konferenz, an welcher nebst den Berner Gesandten Johann Rudolf Willading und Hans Rudolf Dübi, den Basler Gesandten (Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein und Stadthauptmann Niklaus Bischoff) auch die Gesandten von Biel (Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister) und von Mülhausen (Dr. Lucas Smielecius, Seckelmeister) Theil nahmen, hat am 11. Mai in Solothurn in der Wohnung des französischen Ambassadors Lefevre de Caumartin stattgefunden[1]).

Dieser letztere wiederholte seine Abmahnungen und gründete dieselben namentlich darauf, „daß es nicht zweckmäßig sei, sich bei einer so wichtigen Deputation vor dem Ausland getrennt zu zeigen, was im vorliegenden Fall geschehen müßte, da die katholischen Orte ihre Betheiligung abgeschlagen, daher er sie ersuche, ihm ein Memorial zu überreichen, das er dem König einsenden werde, welcher dann sonder Zweifel seine Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück beauftragen werde, sich ihrer Interessen anzunehmen, wozu er diese letztern ganz geneigt wisse. Zudem dürften die schweizerischen Gesandten, die sich in einer unklaren Stellung in Mitte dieser großen Versammlung befänden, zumal sie weder als Krieg-

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1381—1384, wo die gepflogenen Verhandlungen einläßlich abgedruckt sind.

führende, noch als Reichsglieder Zutritt verlangen, in schwierige Lagen kommen und nicht das Ansehen genießen, das sie verdienten. Nach seiner Auffassung habe die Schweiz nämlich nur Grund, sich darüber zu freuen, daß die Länder nächst ihrer Grenze, das Elsaß und der Sundgau, in die Hände ihres treuen Alliirten, des Königs von Frankreich, gelangen. Wollten die schweizerischen Gesandten diese billigen Ansprüche Frankreichs unterstüzen, so würde dieß wenig nützen, sollte aber das Gegentheil der Fall sein, was er zwar nicht annehmen könne, so würden sie darob nur Schande ernten und möglicherweise die Freundschaft Frankreichs einbüßen."

Namens der eidgenössischen Abordnung antwortete der Bürgermeister Wettstein von Basel.

Da man von Münster und Osnabrück her vernommen, daß viele Länder, Städte und Schlösser in ihrer Nachbarschaft unter andere Herrschaft kommen sollen, so sei es für die Schweiz wichtig, am Friedenskongreß Leute zu haben, welche befähiget seien, die Rechte und Interessen der Schweiz zu wahren; auch sei es besser, die Beschwerden, welche gegen das Kammergericht in Speyer schon wiederholt eingebracht worden seien, statt durch ein neues Memorial, welches ohne Replik bleiben dürfte, durch Personen erneuern zu lassen, welche, wie Oberstzunftmeister Brand von Basel und Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen, mit dem ganzen Sachverhalt genau vertraut seien, und welchen man überdieß die vom Kaiser erhaltenen Exemtionsfreiheiten zur Vorweisung mitgeben könnte, um dadurch bei der eigenen Jurisdiction geschützt zu werden.

Diese letztere Andeutung veranlaßte den Ambassador, zu erwidern, die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer habe er auf Begehren der Herren von Basel schon vor zwei Jahren seinem König empfohlen, welcher seinerseits seinen Bevollmächtigten längst die nöthigen Aufträge ertheilt habe, daher sie dießfalls keine weitern Schritte zu thun benöthigt wären.

Dabei bemerkte der Ambassador wohl nicht ganz mit Unrecht, „sie sollten jedenfalls nichts reden von ihren Freiheiten, so „sie von Kaisern empfangen, weil es der schlechteste Titel sei, „so sie anzeigen möchten, hingegen aber der schönste ihre „Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt, durch „welche sie sich auch schirmen sollten, gleich wie die Herren „Staaten in Holland, welche sich einiger Freiheit oder Exem„tion nicht bedienen, so sie von den Königen in Spanien „haben, sondern der Gewalt ihrer Waffen[1]."

Auch werde der König ein großes Mißfallen empfangen, wenn es ihm in Folge des Weges, den man einschlage, nicht gelingen sollte, die Interessen der Schweiz, wie diejenigen der Generalstaaten, durch seine Hülfe zu gutem Ziel zu führen.

Nun wäre es aber leicht möglich, daß bei selbstständigem Auftreten der schweizerischen Gesandtschaft die Antwort ertheilt werden könnte:

„Die Versammlung wäre zu keinem andern Zweck ein„berufen, als um die Kriege zu einem glückhaftigen Ende zu „bringen, mit denen die Christenheit so lange Jahre her übel „gedrängt worden, und nicht sonderbare Geschäfte zu erörtern, „sondern davon werde auf den Reichstagen zu traktiren sein, „was ihnen zu schlechter Ehre gereichen würde[2]."

Der Ambassador bat sodann die Abgesandten, das ihnen Vorgetragene ihren Obern zur Kenntniß zu bringen, ihn aber, falls man dennoch auf einer besondern Abordnung beharren

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 91. Faites le semblable, hatte der Ambassador geschlossen: appuiés de l'autorité du Roi, votre meilleur ami, allié et confédéré, lequel vous maintiendra envers et contre tous y étant obligé par son alliance avec la Suisse.

[2]) Diese letztere Andeutung war um so begründeter, als schon mehrere zur Berathung gebrachte Gegenstände an einen später abzuhaltenden Reichstag verwiesen worden waren, und wirklich ist hinsichtlich des schweizerischen Begehrens später vom Haus Sachsen und Braunschweig beantragt worden: den Entscheid auf künftigen Reichstag zu verschieben. Siehe v. Meiern, Bd. V, Seite 651, IX.

sollte, schleunig davon zu benachrichtigen, damit er diesen Entschluß seinem Könige zur Kenntniß bringen könne.

Von Seite der eidgenössischen Abgeordneten wurde an den Herrn Ambassador darauf die Anfrage gerichtet, ob er versichern könne, „daß, falls man keinen Gesandten abordnen „werde, die Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten dessen„ungeachtet in die Friedensverhandlung aufgenommen werden, „unter der Zahl der vorbehaltenen Stände, und daß dabei „nichts vorgehen solle ihnen zum Nachtheil, und ob die „französischen Herren Plenipotentiaren, falls sie durch ihre „Herren und Obern ersucht würden, der Stadt Basel Inte„ressen bei dem Kammergericht in Speyer zu favorisiren, dieß „auch wirklich thun würden?"

Darauf hat der Ambassador geantwortet: „Daß ihre „Majestät sich alles desjenigen annehmen werde, so sie be„rührt, indem sie um so mehr Vertrauen werden zu genießen „haben, als sie ihrerseits dem König Vertrauen beweisen "werden[1])."

Diese Konferenz mit dem Ambassador in Solothurn hatte zur Folge, daß der Gedanke, einen eigenen Bevollmächtigten nach Münster zu senden, beinahe allerorts aufgegeben wurde, zumal Caumartin an die schweizerischen Regierungen ein Memorial richtete, durch welches er denselben Kenntniß von den am 11. Mai gepflogenen Verhandlungen gab und dabei namentlich die durch ihn gegen eine Abordnung vorgebrachten Gründe weitläufig entwickelte.

In Folge dessen sprach sich Bern am 22./12. Mai dahin aus, „es wolle die Sache in die Hand des Ambassa„dors legen und ihm überlassen, die Interessen der evan„gelischen Orte und der zugewandten zu vertreten."

In einem Privatschreiben an den Bürgermeister Wettstein fügte Venner Willading noch bei, es sei vorauszusehen,

---

[1]) Siehe auch die Darstellung dieser Konferenz mit dem französischen Ambassador in dem Aufsatz D. Fechters, Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 90—92.

daß Caumartin, wenn man auf der Abordnung beharre, derselben alle möglichen Hindernisse in den Weg legen werde.

Auch Schaffhausen hatte sich nunmehr am 19./9. Mai gegen die Abordnung erklärt, und selbst Zürich schien derselben abgeneigt zu werden. Die am 4. und 5. Juni in Luzern versammelten katholischen Orte aber beschlossen, das Schreiben Basels, erneute Beschwerden über das Kammergericht in Speyer enthaltend, erst an der nächsten Tagsatzung in Baden zu beantworten. Daß diese Antwort nicht beifällig ausfallen werde, konnte schon aus dem Umstand abgenommen werden, daß im Schooß dieser Konferenz bittere Klagen darüber geführt wurden, daß Angehörige der katholischen Orte so unfreundlich in Basel behandelt würden, wogegen Remonstrationen erhoben werden sollen[1]).

Während dergestalt die Einwilligung der andern Orte zu der von Basel gewünschten Abordnung an den Friedenskongreß immer zweifelhafter wurde, hatte das Kammergericht eine Sententia condemnatoria wegen der Ansprachen Wachters und wegen Reklamationen erlassen, welche die Passavant gegen das Basler Stadtgericht erhoben hatten, gemäß welcher auf Basler Güter, wo immer dieselben sich fänden, Arrest gelegt werden sollte.

Basel schickte in Folge dessen den Oberstzunftmeister Brand und den Stadthauptmann Niklaus Bischoff zum Ambassador Caumartin, um demselben die neue Sachlage mitzutheilen und ihn zur Zustimmung zu der Abordnung nach Münster zu bewegen; auch beschloß man den Schutz der französischen Kommandanten in den Rheingegenden zu Gunsten der Basler Kaufmannsgüter anzusprechen[2]).

Die Mission an den Ambassador hatte nicht den gewünschten Erfolg, was Basel veranlaßte, seinen Gesandten an die gemeineidgenössische Tagsatzung, welche am 13. Juni zu Baden zusammentrat, den Auftrag zu ertheilen, die drei

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1093 der Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 4. und 5. Juni, Seite 1385.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 93.

andern evangelischen Städte zu bestimmen, die Gesandtschaft nach Münster auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen, indem Basel es für unwürdig ansehe, daß ein von den Orten gefaßter Beschluß durch das Gutdünken des Ambassadors sollte umgestoßen werden. Für den Fall, daß dieß nicht beliebt würde und die katholischen Orte nicht gemeinsame Sache machen wollten, so sollten die Gesandten Basels beantragen: im Namen der Evangelischen die Sache dem französischen Ambassador, den französischen Bevollmächtigten in Münster, dem Kaiser, dem Churfürsten zu Trier, als Kammerrichter, und dem ganzen Gericht, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen Trautmannsdorf, den Reichs- und andern Ständen zu Münster und Osnabrück zu empfehlen [1]).

Allein die Stimmung an der Tagsatzung war so ungünstig, daß die Kantone Luzern, Schwyz und Unterwalden sogar alle und jede Vorkehrungen verweigerten, welche zur Wahrung der Interessen Basels und Solothurns gethan werden sollten, die im Elsaß Gefälle u. s. w. besaßen, für den Fall, daß durch den Frieden in Münster Territorialveränderungen stattfinden sollten. Dagegen fand man Entgegenkommen von einer Seite, von welcher man es am wenigsten erwartet hatte, indem der erste kaiserliche Bevollmächtigte am Kongreß in Münster, Graf Trautmannsdorf durch den kaiserlichen Agenten in der Schweiz, Oberst Zweier von Evebach, eröffnen ließ, daß man von Seite des Kaisers kein Bedenken haben werde, die gesammte Eidgenossenschaft als des Hauses Oesterreich Erbvereinigte in den mit der Krone Frankreich und Schweden aufzurichtenden Frieden einzuschließen, worauf das kaiserliche aufgelegte Projekt bereits Rücksicht genommen habe [2]).

In Folge dieses freundlichen Entgegenkommens ist der Theil der geheimen Instruktion der Basler Gesandtschaft, gemäß welchem dieselbe ermächtigt worden war, dem kaiser-

---

[1]) Siehe A. S. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1094 der gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte zu Baden 1646, 13—30. Juni, Seite 1389 c.

[2]) Siehe ibid. Seite 1389.

lichen Feldwachtmeister Sebastian Pilgerim Zweier von Evebach, Rathsherrn von Uri, eine Belohnung von 2—300 Thalern in Aussicht zu stellen, wenn er sich für die Streichung Basels in der Reichsmatrikel und für dessen Befreiung vom Speyerschen Kammergericht verwenden wolle, wohl kaum zur Ausführung gekommen [1]).

Ein weiterer Antrag, zu welchem die Gesandtschaft von Basel durch ihre Instruktionen ermächtigt war, derjenige nämlich, zu beantragen: als Repressalien auf die in der Eidgenossenschaft befindlichen Güter Arrest zu legen [2]), ist wahrscheinlich bei der waltenden ungünstigen Stimmung im Schooße der Tagsatzung nicht eröffnet worden, wenigstens wird im Abschied desselben keine Erwähnung gethan.

Da indessen die Vexationen von Seite des Kammergerichtes nicht aufhörten, so erneuerte Basel seine Beschwerden bei der Jahresrechnungs-Tagsatzung, die am 2. Juli zu Baden zusammentrat [3]). Allein zu der von Basel gewünschten Abordnung nach Münster konnte man sich abermals nicht verständigen; jedoch ließ man dem Ambassador Caumartin eröffnen, „daß, wenn derlei Rekurse nicht abgelehnt würden, man nach „Inhalt der Bünde Basel an die Hand gehen müßte.“ Auf dessen Rath wurde dann abermals an den König, an Kardinal Mazarin, an den Churfürsten von Trier, an den Herzog von Longueville und die übrigen französischen Bevollmächtigten in Münster zu schreiben beschlossen.

Da sich der Ambassador einer Abordnung nach Münster immer noch abgeneigt zeigte, so scheint sich der Bürgermeister Wettstein neuerdings an den Generalmajor von Erlach ge-

---

[1]) Siehe in der A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1393, die Verhandlungen der katholischen Orte über die vom Ambassador Caumartin gemachte Beschwerde, daß er in Anwesenheit des Oberst Zweier, der ein kaiserlicher Agent sei, künftig keine Propositionen vortragen könne.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, den Aufsatz Dr. Fechter's, Seite 93 und 94.

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Abschied 1098 der gemeineidgenössischen Jahresrechnungs-Tagsatzung, Baden 1646, 2.—18. Juli, Seite 1302.

wandt zu haben, um durch dessen Vermittlung den Herzog von Longueville für eine solche günstig zu stimmen. Dieser hat denn auch die Wünsche Basels dem Herzog von Longueville abermals vorgetragen, worauf dieser Letztere mittelst eines eigenhändigen Schreibens, d. d. Münster 4. August, dem Generalmajor erwiderte:

Jai reçu votre lettre, je vous supplie d'assurer Messieurs des Ligues du soin et de l'affection que j'apporterai pour apuyer leurs intérêts, et s'il y a quelqu'autre chose qui les regarde que ce qui est contenu dans la lettre qu'ils ont écrite au Roi, et que vous me le fassiez savoir: j'y travaillerai avec la même bonne volonté, ayant et prenant un intérêt dans le leur.

Diese Antwort des Herzogs von Longueville schickte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein im Original ein, und bemerkte dabei: „Da die schweizerischen Orte souverain „seien, so habe Niemand das Recht, sie daran zu verhindern, „einen eigenen Abgeordneten an den Friedenskongreß zu „senden; auch sollte ein freier Stand es niemals Andern „überlassen, für seine Sicherheit und seinen Ruhm zu sorgen."

„Die Bevollmächtigten in Münster, die er rücksichtlich „der Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten sondirt, „habe er für eine solche willfährig gefunden[1]."

Diese erfreuliche Nachricht kam dem Bürgermeister Wettstein in Bern zu, wo er im Auftrag seiner Regierung bemüht war, die Zustimmung zur Abordnung nach Münster zu erwirken[2]. Um die Mitte August hatte der Rath von Basel

---

[1]) Siehe Mémoires historiques concernant Monsieur le Général d'Erlach. Tom. I, pag. 266.

[2]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, im Band betitelt: „Schreiben von 1645 bis 1648", ein eigenhändiges Schreiben Wettstein's, d. d. 27. August 1646, das mit den Worten beginnt: „Tit. Vor vierzehn Tagen bin von meinen gnädigen Herren „ich nacher Zürich, Bern und Luzern wegen bewußten Speyerischen Pro„zesses versandt worden, und ist mir daher Euer Excellenz Schreiben erst „vor 5 Tagen zu Bern eingeliefert worden. Bitte derowegen, weil sich „die Zurücksendung des mitkommenden Originals, dessen Communication

nämlich den Bürgermeister Wettstein nach Zürich, Luzern und Bern abgeordnet, diese Orte um nochmalige dringende Schreiben an die Bevollmächtigten zu Münster zu bitten, sowie um die Bewilligung, durch Gegenarreste Repressalien ergreifen zu dürfen.

Das erste Ansinnen wurde gutgeheißen, indem die Orte das in Zürich concipirte Schreiben billigten, dagegen lehnten sie ihre Zustimmung zu Ergreifung von Gegenarresten ab, als eine für die Eidgenossenschaft zum Verderben ausschlagende Maßregel. Bald darauf meldeten die französischen Bevollmächtigten in Münster, daß sie durch Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten einen Befehl des Kaisers an das Reichskammergericht ausgewirkt hätten: einstweilen die Exekutionsmaßregeln einzustellen und einen Bericht über deren Berechtigung einzusenden.

Dieß wurde später auch durch ein kaiserliches Schreiben vom 8. Oktober 1846 bestätigt [1]).

In welchem Sinne der dem Kammergericht abgeforderte Bericht ausfallen werde, konnte indessen demjenigen Memorial entnommen werden, welches dieselbe Behörde an den französischen Residenten Vauxtorte und den französischen Kommandanten in Speyer, de Varenne la Chapelle, überreicht hatte, als diese sich aus Auftrag Caumartin's zu Gunsten Basels verwendet und dabei angeführt hatten, Basel sei in Folge der Macht der Zeitumstände vom Reichsverband frei geworden.

Von Seiten des Kammergerichtes war nämlich darauf erwidert worden: «Les juges ne doivent pas se fonder sur cette opinion, mais sur la vérité, quand ils la peuvent trouver. Elle leur apprend que la ville de Bâle ayant été autrefois un membre de l'Empire, ne peut

„ich mich ganz dienstlichen und hochfleißig bedanke, etwas verweilet, es „im besten auszudeuten, und unsere allgemeinen Geschäfte des geliebten „Vaterlandes fürbas in großgünstiger Recommandation zu halten 2c. 2c."

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 95.

cesser de l'être, que par des moyens légitimes, et que la Chambre la réputera toujours pour telle, tandis que l'Empire ne lui défendra point, mais au contraire la comptera au nombre de ses membres dans tous les actes les plus solennels [1]).»

Gleichzeitig hatte Caumartin durch seinen Sekretär im Laufe des Septembers an Basel eröffnen lassen, daß er es jetzt für rathsam erachte, daß ein Sachverständiger ohne Verzug nach Münster abgeschickt werde, um die Bevollmächtigten zur Aufrechthaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basels zu unterstützen, zumal das Kammergericht zwei Abgeordnete nach Münster gesandt habe, um den Kongreß gegen Basel und dessen Prätentionen einzunehmen [2]).

Wir irren wohl kaum, wenn wir diese so plötzliche Sinnesänderung Caumartin's dem Umstand zuschreiben, daß ihm die Ansicht des Herzogs von Longueville bekannt geworden war, welche dieser gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen hatte, und welche dahin ging, daß, falls die katholischen Kantone sich weigern sollten, einer Abordnung an den Friedenskongreß beizustimmen, eine solche von Seite der evangelischen Orte eingeleitet werden könnte. Im Felde wie im Rath hatten im Laufe des 17. Jahrhunderts die Fürsten die erste Stimme. Wo ein königlicher Prinz anwesend war, wurde jeweilen ihm die Ehre gegeben. Der junge Herzog von Enghien galt als der alleinige Sieger von Rocroi und Nördlingen, obschon der erstere Sieg eher dem Marschall Gassion und der letztere Turenne zugeschrieben werde durfte.

Wie hätte im vorliegenden Falle Caumartin dem Herzog von Longueville, einem Bourbon und nahen Verwandten des Königs, gegenüber eine abweichende Ansicht festhalten dürfen, nachdem dieser sich für eine schweizerische Abordnung

---

[1]) Dieß Memorial des Kammergerichts, das auch dem französischen Staatssekretär, Comte de Brienne, mitgetheilt worden war, hatte Caumartin durch seinen Sekretär Baron dem Rathe von Basel abschriftlich mittheilen lassen.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 98.

ausgesprochen hatte? Es darf daher wohl angenommen werden, daß, wenn endlich die Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Kongreß von Münster und Osnabrück zugestanden worden ist, dieß nebst dem Bürgermeister Wettstein hauptsächlich dem Generalmajor von Erlach zu verdanken ist, der sich dießfalls bei dem ihm nahe befreundeten Herzog von Longueville mit Erfolg verwendet hatte.

Nachdem dergestalt der Widerspruch des Ambassadors überwunden war, besprachen Bürgermeister Wettstein und Stadthauptmann Bischoff mit demselben die Form, in welcher diese Abordnung stattfinden sollte. Am 19. November aber traten die Orte Zürich, Basel und Schaffhausen dießfalls in besonderer Konferenz in Zürich zusammen. Daselbst wurde, in Erwägung, („daß der Ambassador sich sicherlich aus Wohl„wollen für die Eidgenossenschaft der Sache so annehme, daher „dieß nicht außer Acht zu lassen, sondern „„darein der Wille „zu geben sei,““) beschlossen, eine solche Abordnung abgehen „zu lassen. Die Wahl zu einem Abgeordneten sollte auf eine „dazu taugliche Person der Stadt Basel fallen. Diese soll „sich des eidgenössischen Standes oder besonderer Orte wegen „in keine Disputation einlassen, sondern einzig und allein bei „den anwesenden Bevollmächtigten dafür sich verwenden, daß „gemeine Eidgenossenschaft ihrer Privilegien und ihres Her„kommens halber unperturbirt und gesichert bleibe.“

Da aber dieß Geschäft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft mit Zuthun sämmtlicher Orte und deren Vorwissen unternommen werden sollte, so wurde Wettstein ersucht, nach Luzern und Bern zu reisen, um von beiden, und zwar von Luzern im Namen der gesammten katholischen Orte, die Zustimmung auszuwirken.

Nebst einem Kredenzschreiben wurde Wettstein auch die in Zürich concipirte Instruktion mitgegeben. Auf seiner Rückreise aber sollte Wettstein dem französischen Ambassador davon Mittheilung machen und ihn um seine Mitwirkung ersuchen.

Endlich wurde beschlossen, „daß, falls Luzern sich „zur Absendung eines Gesandten und zu dem

„Kreditiv nicht verstehen wollte, so soll der Ab-
„ordnung dennoch im Namen gemeiner Eidge-
„nossenschaft der Fortgang gelassen werden[1]."

Dieser Beschluß ließ sich um so weniger rechtfertigen, als auf die Zustimmung Luzerns kaum gerechnet werden durfte.

Wettstein begab sich nun sofort nach Luzern und trug dem Schultheißen Flekenstein in Anwesenheit des Kornherrn Meyer und des Stadtschreibers Hartmann das Anliegen der Evangelischen vor. Dieser gab ihm die Versicherung, daß dasselbe dem Rath vorgetragen werden solle, oder daß er werde aufgefordert werden, es selbst vorzutragen. Bald darauf erhielt Bürgermeister Wettstein und der ihn begleitende Rathssubstitut Holzhalb von Zürich indessen den Bescheid, „daß der gesessene Rath sich nicht bevollmächtigt finde, „im Namen sämmtlicher katholischen Orte zu dieser Deputat-„schaft beizustimmen, und solche für ganz unnöthig halte, da „Basel im kammergerichtlichen Prozeßfalle Stillstand auf „6 Monate bewilligt worden sei."

„Zudem werden die obschwebenden Friedensverhand-„lungen entweder bald zum Ziele führen oder dann für ein-„mal sich ganz zerschlagen. In letzterem Falle sei eine Deputat-„schaft ganz unnöthig, in ersterem Falle werde das Kammer-„gericht in Speyer in französische Gewalt kommen oder es „werde in kaiserlicher Gewalt bleiben. Komme es an Frank-„reich, so sei man aller favor versichert, bleibe es beim „Kaiser, so habe man, wenn Widriges vorfalle, immer noch „Mittel zur Abwehr."

„Auch für sich allein wollte Luzern nicht beipflichten."

Es wurde Wettstein nun zwar freigestellt, seine Sache vor dem Rath selbst vorzutragen, zugleich aber ihm wenig Hoffnung gemacht, auch wurde ihm ein schriftlicher Rezeß verweigert.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1401, Abschied 1110. Konferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich 1646, 19. November.

Von Luzern reiste Wettstein nach Basel zur Berichterstattung, wo er mittheilen konnte, daß auch der schwedische Gesandte mit der Abordnung einverstanden sei.

Von Zürich und Schaffhausen aber war in der Zwischenzeit gegen Basel schriftlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß man den Bürgermeister Wettstein allein mit der Mission nach Münster und Osnabrück betrauen möchte. Nach kurzem Aufenthalt in Basel reiste Wettstein nach Bern und hatte dort am 21. November / 1. Dezember einen Vorstand vor dem Rath der Zweihundert, um vor demselben alle Gründe zu entwickeln, welche für die Abordnung nach Münster und Osnabrück sprechen, wobei er bemerkte, daß nunmehr auch der Ambassador der Abordnung günstig sei; auch legte er den Zweihundert die in Zürich entworfene Instruktion vor.

Am 22. November / 2. Dezember nahmen Rath und Zweihundert die betreffenden Vorschläge an und erklärten, mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen [1]).

In Solothurn aber erhielt Wettstein vom Ambassador, dem er Bericht erstattete, Empfehlungsschreiben an die französischen Bevollmächtigten Herzog von Longueville, d'Avaux und Servien.

Nachdem auch die übrigen evangelischen Orte ihre Zustimmung schriftlich ertheilt hatten, wurde am 2./12. Dezember von beiden Räthen (dem alten und dem neuen) von Basel Bürgermeister Johann Rudolph Wettstein definitiv zum Abgeordneten nach Münster und Osnabrück erwählt. Am 4./14. Dezember bestieg er, begleitet von seinem Sohn Friedrich, vom Rathssubstituten Rudolph Burkhardt, als seinem Sekretär, und mit zwei Bedienten, ein Schiff, fuhr den Rhein hinunter, am ersten Tage bis Breisach und darauf weiter bis Wesel, wo er am 16. Dezember Morgens um 10 Uhr anlangte. Dort hat er sich um „Karren und Pferde umgesehen" und ist darauf am 18./28. Dezember Abends zu Münster angekommen.

---

[1]) Siehe Instruktionenbuch im Berner Staatsarchiv, vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 96.

Die Instruktion, welche dem Bürgermeister Wettstein mitgegeben worden war und die er größtentheils selbst concipirt hatte, lautet:

Instruction.

Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Räthe hernach vermeldten Stätt und Orthen der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen und Biel urkundent hiemit, daß wir gemeinlich den hochgeachten Edeln, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen Herrn Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister der Stadt Basel, auch respective unsern lieben Herren und guten Freund naher Münster und Osnabruck in unser aller Namen zu reisen abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruktion und Befelch versehen.

„Bevorderst sollen Ihr üch zu der Römischen kaisserlichen „wie auch königlichen Majestät zu Frankreich Bevollmachtigten „verfügen, und denen, nebst gebührenden Complimenten und „Ueberreichung behabender Creditive anmelden, wiewohl gemeine „löbliche Eidtgnossenschaft sich bis dato beflissen, mit mengk„lichen sonderlichen aber mit dem heiligen Römischen Rych „gutte fridliche Verstendnuß zu erhalten, so were doch nun „eine geruhme Zyt hero, etlichen dero sonderbaren Glidern „und mit Nammen einer Statt Basel vil widrige Begegnuß „von dem keysserlichen Cammergericht zu Spyr wider dero „sonderbahre keysserliche und königliche Privilegien auch die „mit uns gemein habende Exemptions-Freiheit zur Hand ge„stossen, und obwohl zu verschiedenen Zyten und Orten, sonder„lich bey der Römischen kaysserlichen Majestät, solches ange„bracht und die remedierung in größter demut gesucht worden, „hette man doch biß dato nicht zu erwünschendem End ge„langen mögen, dahero man dann entlichen genötiget worden, „die Sach in fernere Deliberation zu ziehen und were gentzlich „gesinnet, und Intentionirt, solche Lobliche hergebrachte Frey„heiten, auch wyters mit Gottes Hilf bestmöglich zu handhaben

„und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzwyfentlichen Ver-
„trauens uff gebührende Repräsentation der Rechtmeßigkeit
„dieser Sach, allen fehrneren widrigen Attentaten behörigen
„orthen sonsten wohl werde erforderliche remedierung beschehen
„und nit erst anjetzo, da man einen durchgehenden Friden zu
„erhalten verhofft, solche widrige Sachen gegen gemeiner Löb-
„licher Eidtgnossenschaft continuirt werden, welche lychtlich ein
„neuwe Unruhw erwecken und in sehr gefährliche wyterung
„ußbrechen möchten. Derowegen man Hochnothwendig erachtet
„zu Ablainung aller gefährlicheren Begegnussen dissyths überall
„nichts zu unterlassen, gestalten uff das End hin üwere Ab-
„ordnung beschehen, wo es die Nothdurft erfordert, die wahre
„Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtigkeit
„genugsammlich für Augen zu stellen und gebührend anzehalten,
„man ein gemeine Löbliche Eidgnoßschaft auch wyters bey
„Ihren Löblichen hargebrachten Freyheiten rühwig ohnange-
„fochten und unbekümbert lassen wolle. Ihr sollend auch, wann
„Ihr es für gutt und nothwendig befindend, üch by mehreren
„Stenden anzemelden, zwahre gwalt haben, in allwäg aber üch
„hütten, die Sach by gemeiner Versamblung oder also zu pro-
„ponieren, daß solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen
„werden, sonders üch viel mehr beflyßen, die Intention ver-
„mittest der königlichen Majestät in Frankrych, unsers gnedig-
„sten Herren Pundsgnossen hohes Ansehen und vermögliche
„Intervention, wie auch anderer hochen Stenden, die Er darzu
„disponirt befinden wurde, zu erreichen, als solche durch einen
„gemeinen Schluß, der gar lycht widerig fallen möchte, zu
„erhalten, und in Summa sollend Ihr dissen einigen Zweckh
„vor üch haben, daß Ihr üch mit niemanden in einich Gezänkh
„oder Disputat diser Sachen wegen ynlassind und das wenigste
„unserer Fryheit dardurch in Compromiß oder Gefahr setzind,
„sondern vilmehr üch höchst angelegen syn lassind, da von
„anderen uns widriges zu machinieren unterstanden wurde,
„darwider bester Formb zu protestieren, und da das Geschäfft
„behörigen Orthes nach Nothdurfft angebracht, Ihr auch ge-
„ringste Gefahr und Anstoß verspüren thettend, üwere Heimb-

„reis zu befördern. Ihr sollend auch generaliter unseren ge-
„meinen Stand an solchen Hochen Orten bester, doch unvergriff-
„und unverbindtlicher Formb, recommandieren, und sonderlich
„by den Herren Plenipotentiariis üch ouch dahin bearbeiten,
„daß Ihr anerbottene auch in Craft Pundts schuldige Fridens-
„ynschließung der gemeinen Eidgnoßschaft in bester Formb als
„immer müglich beschehen thüge. Wie Wir dann schließlichen
„üch wohl vertrauend, daß Ihr in disserem Geschäfft glychwie
„in allen anderen Sachen, an müglichstem Flyß, Yfer und
„trüwen, nützit unterlassen und üsserist üch dahin bearbeiten
„werdint, daß es möge ablauffen zu Ehr und Reputation unsers
„allgemeinen Geliebten Vatterlandts, und gemeinem Wesen
„zum besten, darzu der allerhöchste auch synen Gnadenrychen
„Sägen verlyhen und üch aller Orten Gnediglich und wol
„begleiten wölle. Und dessen allesse zu wahrem Urkhundt
„habendt wir gegenwärtige Instruction mit Unserer getrüwen
„Eidtgnossen der Statt Zürich Insiegel bekrefftigen lassen.
„Beschach Montags den letzten Novembris, im Jahr von der
„Geburt Christi gezalt Einthussent Sechshundert Viertzig und
„Sechse."

II.

Einleitungen zum allgemeinen Friedenskongreß in Münster und Osnabrück. Dessen Aufgabe. Form der Verhandlungen und Stimmung beim Eintreffen der schweizerischen Abordnung.

1. Die Friedenspräliminarien.

Der Kongreß in Münster und Osnabrück, aus dessen Verhandlungen am 24. Oktober 1648 das Friedensinstrument hervorgegangen ist, welches dem dreißigjährigen Krieg ein Ende machte, war die schwerfälligste und komplizirteste Friedensmaschine, die jemals konstruirt worden ist. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, über die Entstehungsweise dieses Kongresses, sowie über dessen Aufgabe und innere Einrichtung